

Umweltbericht zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 – „Moosacker“

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	2
1.1	ALLGEMEIN.....	2
1.2	KURZDARSTELLUNG VON ZIELEN UND INHALTEN DER PLANUNG.....	2
1.3	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	3
2	DERZEITIGER UMWELTZUSTAND UND PROGNOSE DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
2.1	SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT (PFLANZEN/BIOTOPE, TIERE UND NATURA 2000).....	4
2.2	SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE	6
2.3	SCHUTZGUT WASSER.....	6
2.4	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	7
2.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSWERT	7
2.6	SCHUTZGUT MENSCH/GESUNDHEIT	8
2.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	10
2.8	WIRKUNGSGEFÜGE/WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	11
2.9	EMISSIONEN, ABFALL UND ABWASSER	11
2.10	ERNEUERBARE ENERGIEN UND EFFIZIENTE ENERGIENUTZUNG.....	11
2.11	STÖRFALLBETRACHTUNG.....	11
2.12	KUMULATION.....	11
3	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)	12
4	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	12
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	12
4.2	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	12
5	PLANUNGSALTERNATIVEN/ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	13
6	METHODISCHES VORGEHEN UND TECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN.....	13
7	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
8	HINWEISE ZUR ABSCHICHTUNG	14
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14

1 Einleitung

1.1 Allgemein

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Freiburg im Breisgau erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Erweiterung Kleingartenanlage Moosacker“, Plan-Nr. 6-154a (Drucksache BA-17/027). Der Geltungsbereich dieses B-Plans geht jedoch über den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans hinaus, da ein Großteil des Geltungsbereichs bereits den Zielen des Bebauungsplans entspricht (Darstellung als Dauerkleingärten).

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann zur Verfahrensvereinfachung und Vermeidung von Doppelprüfungen bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Untersuchungen und Erkenntnisse der Umweltprüfungen des parallelen Bebauungsplanverfahrens, Plan-Nr. 6-154a, werden bei der Umweltprüfung zur 24. Flächennutzungsplanänderung in diesem Sinne berücksichtigt.

Die Abhandlung der Eingriffsregelung sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

1.2 Kurzdarstellung von Zielen und Inhalten der Planung

Am Ortsrand von St. Georgen liegt die bestehende Kleingartenanlage Moosacker. Hieran angrenzend soll eine Erweiterung der Kleingartenanlage auf bisher rein landwirtschaftlich genutzter Fläche umgesetzt werden. Hier sollen als Ersatz für die im Stadtgebiet durch die geplanten Bauvorhaben für das Wohnquartier Kleinescholz sowie das Rathaus im Stühlinger und das Rettungszentrum in Haslach in Anspruch genommenen Kleingärten die erforderliche Mindestanzahl von 90 zu ersetzenden Gärten untergebracht werden. Darüber hinaus besteht in der Stadt Freiburg ein Defizit zwischen der Nachfrage nach Kleingärten bzw. Flächen für andere gärtnerische Nutzungen und den hierfür verfügbaren Flächen.

Nur der östliche Teil der geplanten Erweiterungsfläche ist im aktuell gültigen FNP 2020 bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt (vgl. Anlage 1). Der westliche Teil ist im FNP 2020 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (ca. 1,8 ha). Außerdem ist ein kleiner Teil im Norden der geplanten Erweiterungsfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dargestellt (ca. 0,5 ha). Für die beiden letztgenannten Bereiche soll die Darstellung ebenfalls in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" geändert werden, um den Bebauungsplan „Erweiterung Kleingartenanlage Moosacker“, Plan-Nr. 6-154a, und die damit verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen (verschiedene gärtnerische Nutzungen entsprechend dem Ziel des Konzepts „Gärtnern in Freiburg“, Drucksache G-16/108, siehe auch Nrn. 5 und 5.2 unten) umsetzen zu können.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Die wesentlichen umweltfachlichen Ziele, die hinsichtlich der Schutzgüter für Bauleitpläne von Bedeutung sind, finden sich insbesondere in folgenden Normen:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW)

Die Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist am 22.09.2017 in Kraft getreten und weist in diesem Bereich keine Schutzgebiete auf. Die geplante FNP-Änderung steht mit den regionalplanerischen Vorgaben nicht in Widerspruch.

In der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (2013) sind für den Bereich des Geltungsbereichs folgende Schutzgüter bewertet:

- Böden: mittlere Bedeutung
- Grundwasser: mittlere Bedeutung
- Oberflächengewässer/Retentionsfunktion: ohne Bewertung
- Klima/Luft: mittlere bzw. hohe bis sehr hohe Bedeutung; besondere Belastungsrisiken durch erhöhte bzw. stark erhöhte Luftbelastungsrisiken
- Arten und Lebensräume: geringe Bedeutung
- Biotopverbund: ohne Bewertung
- Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: geringe Bedeutung; teilweise als Beeinträchtigung Lärmkorridor längs Hauptstraßen und visuelle Belastung durch Hochspannungsfreileitungen

Im Landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept des **Landschaftsplans 2020** der Stadt Freiburg ist der Änderungsbereich als Ackerfläche (Bestand) dargestellt, wobei für den östlichen Teil die Entwicklung zu Grünland angestrebt wird. Zusätzlich ist der Änderungsbereich Teil einer regionalen/lokalen Luftleitbahn.

2 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

2.1 Schutzgut Biologische Vielfalt (Pflanzen/Biotope, Tiere und Natura 2000)

Pflanzen/Biotope

Im Rahmen der **Bestandserfassung** wurden im Änderungsbereich zum allergrößten Teil Flächen mit sehr geringer bis mittlerer Wertigkeit festgestellt, insbesondere Ackerflächen. Eine Ausnahme bilden drei Stiel-Eichen-Baumreihen (sehr hohe Wertigkeit). Besonders schützenswerte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Direkt in und um den Änderungsbereich finden sich keine geschützten Biotope gemäß BNatSchG. Die vorhandene Feldhecke entspricht aufgrund ihres jungen Alters noch nicht den Kriterien eines geschützten Biotops. Erst ca. 650 m westlich sowie ca. 700 m südlich befinden sich die nächsten Offenland-Biotope in Form von Straßenbegleitgrün. Ferner befinden sich das Waldbiotop „Eichen-Altholz im Seehau“, und das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ ca. 750 m nordwestlich des Änderungsbereichs, sowie das gleichnamige FFH-Gebiet und das Landschaftsschutzgebiet „Mooswald“ ca. 1 km westlich.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" – im Fall der o. g. Baumreihen – in Form erheblicher Eingriffe in vorhandene Biotopstrukturen mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit vorbereitet. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren, Plan-Nr. 6-154a, werden zwei kleine Flächen mindestens mittelwertiger Biotoptypen (Gebüsch mittlerer Standorte, Brombeergestrüpp) in Anspruch genommen, was einen erheblichen Eingriff bedeutet.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Sie werden im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt bzw. gesichert. Grundsätzlich sind bei Bedarf Möglichkeiten zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach BauGB gegeben, u. a. auf Flächen des Ausgleichsflächenpools des gültigen Flächennutzungsplans. Dieser Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Die Ausgestaltung des Ausgleichs wird im Rahmen des Bebauungsplans 6-154a gemäß dem Anforderungsprofil der Stadt Freiburg konkretisiert. Wird diesen Vorschlägen gefolgt, verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Biotope.

Tiere

Im Rahmen der **Bestandserfassung** konnten im Änderungsbereich keine Bäume mit Quartierfunktion für Fledermäuse festgestellt werden. Unter Umständen werden die Vogel-Nistkästen gelegentlich von Fledermäusen als Tageseinstand genutzt. Zusätzlich können die Baumbestände entlang der Feldwege wichtige Strukturelemente bei Transferflügen sein. Bei den Kartierungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden für den Geltungsbereich und Umgebung fünf planungsrelevante Vogelarten (Dohle, Waldohreule, Weißstorch, Feldsperling und Rabenkrähe) erfasst. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht erwartet.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" vorbereitet. Vorstellbar ist zum einen der Verlust essentieller Transferhabitate der Fledermäuse oder von besiedelten Nistkästen. Beeinträchtigungen der Avifauna sind im Fall von Gehölzfällungen und bei Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate zu erwarten. Bei Errichtung baulicher Anlagen oder Verkehrsflächen ist in der Bauphase außerdem mit optischen und akustischen Störungen von Brutvögeln auf angrenzenden Flächen zu rechnen. Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist deswegen nicht auszuschließen und wird auf Bebauungsplanebene abgehandelt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Sie werden im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt bzw. gesichert. Grundsätzlich sind bei Beeinträchtigungen von nicht planungsrelevanten Arten Möglichkeiten zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach BauGB gegeben, u. a. auf Flächen des Ausgleichsflächenpools des gültigen Flächennutzungsplans. Dieser Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Die Ausgestaltung des Ausgleichs wird im Rahmen des Bebauungsplans 6-154a gemäß der Ökokontrollverordnung und des Anforderungsprofils der Stadt Freiburg konkretisiert.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, die durch die Änderung des Flächennutzungsplans planerisch vorbereitet werden, zu vermeiden, sind zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die für das Planvorhaben des parallelen Bebauungsplans, Plan-Nr. 6-154a, erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert. Diese umfassen den Erhalt der Baumbestände und den ggf. notwendig werdenden Ersatz von Nistkästen für Fledermäuse und Vögel, keine Durchführung lärmintensiver Arbeiten während der Haupt-Balzzeit und der ersten Phase der Brutzeit der Waldohreule, den Baubeginn – falls Gehölze gefällt werden – außerhalb der Vegetationszeit sowie einen Ausgleich der Nahrungshabitatfunktion durch Aufwertung von Offenlandflächen (Extensivierung von Grünland bzw. Anlage von Blühstreifen) im Umfeld.

Das Eintreten der durch die Änderung des Flächennutzungsplans planerisch vorbereiteten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann durch diese Maßnahmen vermieden werden.

2.2 Schutzgut Boden und Fläche

Die **Bestandserfassung** ergab als Bodentyp im Änderungsbereich lessivierte Braunerden aus lösslehmhaltiger Deckschicht über Niederterrassenschottern sowie folgende Bodenfunktionen:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Stufe 4 (sehr hoch).
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Stufe 1 (gering).
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Stufe 2 (mittel).

Im Änderungsbereich sind keine Altlasten und keine Kampfmittel-Verdachtsflächen dokumentiert. Hierdurch resultiert entsprechend keine **Betroffenheit** der zukünftigen möglichen Nutzer.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" in Form erheblicher Eingriffe durch teilweise Überbauung und Versiegelung und damit einhergehenden vollständigen oder teilweisen Verlust der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen vorbereitet.

Im Entwurf des parallelen Bebauungsplans, Plan-Nr. 6-154a, ist eine Neuversiegelung von Böden im Bereich der asphaltierten Zuwegung, der gepflasterten Fläche und im Bereich der zulässigen Bebauung pro Gartengrundstück im Nordosten des Änderungsbereiches (max. 33 % der Parzelle) vorgesehen. Außerdem erfolgt eine Funktionsminderung durch Überbauung mit wassergebundenen Decken und durch die gärtnerische Nutzung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zum Teil innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Sie werden im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt bzw. gesichert. Sie sind für das Planvorhaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert. Grundsätzlich sind bei Bedarf Möglichkeiten zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach BauGB gegeben, u. a. auf Flächen des Ausgleichsflächenpools des gültigen Flächennutzungsplans. Dieser Ausgleich wird auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens etwa durch Umwandlung von Acker in Grünflächen, Wiese oder Rasen, die Anlage von Blühstreifen und Oberbodenauftrag geplant, wobei nur ein Teil im Änderungsbereich umgesetzt werden kann. Hierdurch kann nur ein Teil des Verlusts der Bodenfunktionen ausgeglichen werden. In der Gesamtheit der Eingriffs- und Ausgleichbilanz wird dieses Defizit durch eine erhebliche Aufwertung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ schutzgutübergreifend betrachtet in Teilen kompensiert. Für das Schutzgut Boden verbleibt dennoch ein Kompensationsdefizit, welches in die Abwägung eingestellt wird.

2.3 Schutzgut Wasser

Im **Bestand** liegt der Grundwasserflurabstand bei MHW im Änderungsbereich bei ca. 4 m. Im Änderungsbereich ist eine vollständige Versickerung des Niederschlags möglich; damit trägt das Gebiet zur Grundwasserneubildung bei. Es sind

keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. Außerdem befindet sich der Bereich in keinem Wasserschutzgebiet.

Eine **Betroffenheit** zukünftiger Kleingartennutzer besteht nicht, da der Änderungsbereich in keinem Überflutungsbereich und keinem Hochwasserrisikobereich liegt.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" in Form erheblicher Eingriffe vorbereitet, insbesondere durch Versiegelungen, die zur Einschränkung der Grundwasserneubildung aus Niederschlägen führen können.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ nicht zu erwarten, da Regenwasser entweder gesammelt und zur Bewässerung verwendet oder über eine belebte Bodenschicht versickert wird. Es verbleibt somit im natürlichen Kreislauf. Weitere **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** sowie Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens entsprechend nicht erforderlich. Grundsätzlich sind bei Bedarf Möglichkeiten zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach BauGB gegeben, u. a. auf Flächen des Ausgleichsflächenpools des gültigen Flächennutzungsplans.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Im **Bestand** weist der Änderungsbereich aktuell eine gute Durchlüftung auf. Das Schutzgut Klima / Luft ist insgesamt von hoher Bedeutung.

Hinsichtlich der **Betroffenheit möglicher zukünftiger Nutzer** ist festzustellen, dass der Änderungsbereich nicht klimatologisch belastet ist.

Beeinträchtigungen durch die Planung sind gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" in Form erheblicher Eingriffe nicht vorstellbar, da hohe Versiegelungsgrade und Bebauung mit erheblicher Barrierewirkung nicht mit der künftigen Darstellung vereinbar wären.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind deswegen nicht erforderlich.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert

Die **Bestandserfassung** stellte eine ebene Topographie und eine Prägung des Änderungsbereiches durch Ackernutzung fest. Südlich des Änderungsbereichs stellt die Kirche St. Georg mit ihrem hoch aufragenden Kirchturm einen markanten und weithin sichtbaren Bezugspunkt dar. Südlich und östlich angrenzend bestimmen der Friedhof und die bestehende Kleingartenanlage das Landschaftsbild. Im Norden und Nordwesten verlaufen überörtliche Straßen. Jenseits der Matsuyamaallee befindet sich das Gewerbegebiet Haid. Bezüglich einer **Betroffenheit** sind die beiden letztgenannten Strukturen als Vorbelastung einzustufen.

Durch den Änderungsbereich verlaufen keine ausgewiesenen Wanderwege. Das Gebiet wird aber für die Feierabenderholung und für kurze Spaziergänge, insbesondere von Hundehaltern, genutzt. Seine Erholungsfunktion ist darüber hinaus für diejenigen relevant, die im Bereich der Bestandsanlagen Kleingärten bewirtschaften.

Die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Landschaftsbild ist bereits im Ausgangszustand durch das Vorhandensein von vorhandener Bebauung, Straßenböschungen und Brückenbauwerken eingeschränkt. Landschaftsschutzgebiete und sonstige Flächenschutzgebiete befinden sich nicht im Änderungsbereich oder nächste Umgebung.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" vorbereitet, etwa wenn die Nutzung des heutigen Wegenetzes durch Erholungssuchende nicht mehr möglich wäre oder bei Errichtung neuer, baulicher Anlagen, die zu einer Veränderung und Beeinträchtigung des bestehenden Landschaftsbildes führen können, insbesondere wenn sie mit einem Verlust von Gehölzen einhergehen.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens sind Beeinträchtigungen durch für das Schutzgut „Landschaft und Erholungswert“ nicht zu erwarten, da der Gehölzbestand erhalten und die Zugänglich- und Durchgängigkeit der geplanten Kleingartenanlage gewahrt werden soll. Weitere **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** sowie Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens entsprechend nicht erforderlich. Im Falle von Beeinträchtigungen sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen jedoch innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Grundsätzlich sind bei Bedarf Möglichkeiten zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach BauGB gegeben, u. a. auf Flächen des Ausgleichsflächenpools des gültigen Flächennutzungsplans.

2.6 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Lärm

Die **Bestandserfassung** hinsichtlich der Ein- und Auswirkungen des zukünftigen Verkehrslärms auf und durch das geplante Vorhaben ergab im Rahmen der vorliegenden Schalluntersuchung (Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht Nr. 700-5493 vom 02.06.2017) die höchsten Verkehrslärmpegel mit bis zu etwa $L_r = 75$ dB(A) tagsüber entlang der Bundesstraße B3 (Matsuyamaallee). Im gesamten Plangebiet betragen die Verkehrslärmpegel 58 dB(A) und mehr.

Hinsichtlich der **Betroffenheit** möglicher zukünftiger Nutzer der Kleingärten ist festzustellen, dass der Orientierungswert (ORW) der DIN 18005 für Kleingartenanlagen von 55 dB(A) tagsüber um 3 dB(A) bis 20 dB(A) überschritten wird. Im Nachtzeitraum entsteht bei Kleingärten keine Betroffenheit, weil Wohnen und somit ein nächtlicher Aufenthalt ausdrücklich nicht erlaubt ist. Für Kleingartenanlagen existieren in der 16. BImSchV keine Anforderungen. Zur Abwägung und Beurteilung, ob gesunde Aufenthaltsverhältnisse vorliegenden, können darüber hinaus

hilfsweise die Grenzwerte für gesunde Wohnverhältnisse herangezogen werden. Werden die Grenzwerte für gesundes Wohnen eingehalten, ist auch ein gesunder Aufenthalt gewährleistet, da Aufenthalts- und Verweildauer geringer sind als bei einem dauerhaften Wohnen. Demzufolge ist die Schutzbedürftigkeit in einer Kleingartenanlage niedriger einzustufen als in einem Wohngebiet. Eine Grenze des Abwägungsspielraums kann deshalb der IGW der 16.BImSchV für Mischgebiete (64 dB(A) tags) darstellen. In Mischgebieten ist regelmäßig ein gesundes Wohnen zulässig bzw. ein gesunder Aufenthalt möglich. Dies lässt sich folglich als Referenzwert auch auf den gesunden Aufenthalt in Kleingartenanlagen übertragen. In den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Vlärm SchR97) wird mit Verweis auf den Beschluss des BVerwG vom 17.3.1992 (4 B 230/91 - N Vw Z 1992, 885) zudem ausgeführt, dass Kleingartengebiete im Sinne des Kleingartenrechts der 3. Schutzkategorie der 16. BImSchV (Misch-, Dorf-, Kerngebiete) zuzuordnen sind. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tage wird entlang der B3 um bis zu 11 dB(A) überschritten. Davon betroffen ist in der Prognose der Bereich bis zu einem Abstand von 95 m zur nordwestlichen Plangebietsgrenze bzw. B3.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" nicht vorbereitet, da keine mit dieser Darstellung mögliche Nutzung (s. o.) vorstellbar ist, die erhebliche Lärmemissionen verursacht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Sie werden im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt bzw. gesichert. Sie sind für das Planvorhaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme die Einhaltung eines Abstands von ca. 95 m zwischen B3 und schützenswerten Freiflächen mit Aufenthalts-/ Erholungsqualität vorgesehen, um den Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) am Tage einzuhalten. Alternativ zu diesem Abstand wäre die Errichtung einer aktiven Maßnahme (h = 4 m und l = 245 m) möglich.

Lufthygiene/Luftschadstoffe

Hinsichtlich des **Bestands** wurden Immissionen von Luftschadstoffen ausgehend von der nördlich des Änderungsbereiches verlaufenden Matsuyamaallee (B 3/31) festgestellt. Am nördlichsten Rand des Änderungsbereichs wurden noch 27,9 µg/m³ NO₂, 17,1 µg/m³ PM₁₀ und 11,9 µg/m³ PM_{2,5} berechnet.

Für alle drei Schadstoffklassen liegen die Immissionen im Änderungsbereich jeweils unter den gesetzlichen Grenzwerten. Eine erhebliche **Betroffenheit** möglicher zukünftiger Nutzer der Kleingärten ist dadurch nicht gegeben.

Luftschadstoffemissionen und damit **Beeinträchtigungen durch die Planung** werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten"

nicht vorbereitet, da keine mit dieser Darstellung mögliche Nutzung (s. o.) vorstellbar ist, die erhebliche Beeinträchtigungen der Lufthygiene verursachen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind deswegen nicht erforderlich.

Elektrische und magnetische Felder

Immissionen durch elektrische und magnetische Felder gehen im Änderungsbereich im **Bestand** von den bestehenden Freileitungen der Netze BW und der Deutschen Bahn aus. Hierbei werden jedoch weder die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte noch die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke erreicht oder überschritten, weswegen keine **Betroffenheit** zukünftiger Nutzung zu erwarten ist.

Elektromagnetische Emissionen und damit **Beeinträchtigungen durch die Planung** sind durch eine Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" nicht vorstellbar.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind deswegen nicht erforderlich.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die **Bestandsbetrachtung** kam zum Ergebnis, dass im Änderungsbereich keine Denkmale sind.

In der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung ist der Änderungsbereich jedoch als „Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1“ verzeichnet. Diese Einstufung umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Hopfen, Spargel, Tabak, für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind.

Beeinträchtigungen durch die Planung werden gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" vorbereitet, da Nutzungen jenseits der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich und auch im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorgesehen sind.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zum Teil innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Sie werden im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt bzw. gesichert, in Form der auf einer Teilfläche vorgeschriebenen Nutzung als „Urban Farming“-Fläche, die bezüglich der Nahrungsmittelproduktion und der Bewirtschaftungsintensität einer landwirtschaftlichen Nutzung sehr nahe kommt. Die Maßnahmen sind für das Planvorhaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan dokumentiert.

2.8 Wirkungsgefüge/Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern gegenseitig verstärken oder es können Beeinträchtigungen infolge von Wirkungsverlagerungen entstehen.

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Darstellungsänderung in Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" nicht zu erwarten.

2.9 Emissionen, Abfall und Abwasser

Beeinträchtigungen in Bezug zu Emissionen, Abfall und Abwasser sind jenseits des grundsätzlichen Risikos auf den geplanten Stellflächen (Flüssigkeitsverlust durch Kfz, illegale Abfallablagerung) nicht zu erwarten. Bezüglich dieser Gefahren sind im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 6-154a Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

2.10 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Die Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der zu erreichende Energieeffizienz-Standard bei Neubauten sind im weiteren Planungsprozess zu prüfen.

2.11 Störfallbetrachtung

Die durch die Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ schließt eine Ansiedlung von Störfallbetrieben aus. Weiterhin bestehen keine Hinweise darauf, dass im Rahmen der Kleingartennutzung mit dem Eintreten schwerer Unfälle oder Katastrophen zu rechnen ist.

2.12 Kumulation

Etwa 400 m westlich des Änderungsbereiches befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans 6-158b, welcher Gegenstand eines derzeit laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren ist. Hier ist die Errichtung eines 49 m hohen Solar-Tetraeders in einem Gewerbegebiet geplant. Auch wenn durch dieses Vorhaben vermutlich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Fledermäusen ausgelöst werden und die Beeinträchtigungen für Vögel insgesamt als gering einzustufen sind, ist aufgrund der zeitlichen und räumlichen Nähe beider Vorhaben die Kumulation von Umweltwirkungen nicht ausgeschlossen. Kumulationen der beiden Vorhaben sind sowohl bau- als auch anlagenbedingt möglich. Betriebsbedingte Kumulationen von Wirkungen der beiden Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Zum derzeitigen Standpunkt der Planungen ist nicht abzusehen, ob sich die Bauzeiten der beiden Vorhaben ganz oder teilweise überschneiden oder ob sie nacheinander erfolgen. Insofern sind Aussagen zur Kumulation baubedingter Wirkfaktoren

ren mit Unsicherheiten behaftet. Insgesamt ist jedoch auch bei einer Überschneidung der Bauzeiten beider Vorhaben davon auszugehen, dass die kumulierten baubedingten Wirkfaktoren für das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ nicht erheblich sind. Da zum einen im Rahmen der Erweiterung der Kleingartenanlage Moosacker nur Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr im Rahmen der Erstellung der Erschließungsstraße zu erwarten ist und zum anderen die aktuelle Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Matsuyamaallee (B3) schon jetzt eine deutlich höhere Hintergrundbelastung darstellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich Kumulationen durch Maßnahmen beider Vorhaben ergeben können, die jedoch zusammenfassend nicht als erheblich einzustufen sind.

Weitere kumulative Wirkungen – auch durch andere Planungen im Stadtgebiet – sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten von Vogelarten nicht auszuschließen. Entsprechende Maßnahmen, die den Summationseffekten entgegenwirken, sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorgesehen und teilweise innerhalb des Änderungsbereichs möglich. Grundsätzlich sind bei Bedarf Möglichkeiten für weitere Maßnahmen gegeben, u. a. auf Flächen des Ausgleichsflächenpools des gültigen Flächennutzungsplans.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen des derzeitigen Bestandes im Änderungsbereich zu erwarten. Dies gilt auch für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches, in dem die aktuelle Nutzung (Ackerland) nicht der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan (Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“) entspricht, da hier keine anderweitigen Planungen bekannt sind. Die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden zum Teil erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter planerisch vorbereitet. Im parallelen Bebauungsplanverfahren werden daher für alle Schutzgüter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen vorgesehen, wie beispielsweise die Erhaltung von Bäumen und die Einschränkung der Bauzeiten.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Sofern nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder vermindert werden können, sind im parallelen Bebauungsplanverfahren ebenfalls Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen. Können nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich kompensiert werden, so sind die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches zu kompensieren. Liegen Ausgleichsflächen außerhalb

der Geltungsbereiche der Bebauungspläne, bestehen besondere Anforderungen an die Sicherung der Flächen. Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt in den Bebauungsplanverfahren.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan, Plan-Nr. 6-154a, ausführlich dokumentiert.

Mit den im parallelen Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Maßnahmen kann ein Großteil der Ausgleichserfordernisse umgesetzt werden. Es verbleibt jedoch ein Kompensationsdefizit, welches in die Abwägung eingestellt wird.

5 Planungsalternativen/Alternativenprüfung

Aufbauend auf den Ergebnissen von Befragungen der Bevölkerung zum grundsätzlichen Wunsch zu Gärtnern und zu gewünschten Gartentypen wurde zusammen mit Kenntnissen zum Stadtraum aus dem Perspektivplan Freiburg die Erweiterungsfläche für die Kleingartenanlage Moosacker in St. Georgen aus dem FNP 2020 als geeignete Fläche abgeleitet, auf welcher sowohl die neuen Grundsätze bei der Entwicklung gärtnerisch genutzter Flächen durch die Kombination klassischer Kleingartenstrukturen mit Gemeinschaftsgartenprojekten sowie Flächen zur Selbsternte in Form von Urban Farming möglich sind, als auch die Unterbringung der erforderlichen Mindestanzahl von 90 zu ersetzender Kleingärten, die im Stadtgebiet durch die geplanten Bauvorhaben für das Wohnquartier Kleinescholz sowie das Rathaus im Stühlinger und das Rettungszentrum in Haslach in Anspruch genommen werden. Die Erweiterung der Kleingartenanlage Moosacker dient zudem als Beispielprojekt, wie bei anderen Projekten die Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit neuer und klassischer gärtnerischer Nutzungen auch an weiteren Standorten im Stadtgebiet gelingen kann.

Im Rahmen des Konzepts „Gärtnern in Freiburg“ wurden auch weitere mögliche Flächen bewertet. Hier war in engerer Auswahl auch eine mögliche Erweiterungsfläche zwischen Untergrün und Metzgergrün im Stadtteil Betzenhausen. Diese ist aber zu klein, um 90 Kleingärten zu erstellen.

Die Prüfung von Alternativen der Planung innerhalb des Änderungsbereichs (Mikroebene) wird auf Bebauungsplanebene durchgeführt.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ bzw. bei den Schutzgütern „Biotope/Pflanzen“ und „Boden und Fläche“ zusätzlich quantitativ. Verwendet wurden unter anderem weitere Planwerke und der Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplanverfahren „Erweiterung der Kleingartenanlage Moosacker“, Plan-Nr. 6-154a inklusive der zu Grunde liegenden Gutachten zur Luftbelastung (IMA Richter & Röckle 2018), zu schalltechnische Untersuchung (Möhler + Partner 2017), zu Messung und Beurteilung elektrischer und magnetischer Felder gemäß 26. BImSchV (Müller BBM 2017) und zur Fauna (Büro für Ökologische Gutachten und Naturschutz 2019).

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bei fachgerechter Durchführung der im parallelen Bebauungsplan, Plan-Nr. 6-154a, vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit weiteren unvorhergesehenen Umweltauswirkungen im Änderungsbereich zu rechnen.

Jedoch ist für die Entwicklung der Fläche, auf der eine Aufwertung von Nahrungshabitaten erreicht wird, ein Monitoring vorzusehen.

8 Hinweise zur Abschichtung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Außerdem erfolgt die Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44, 45 BNatSchG.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass die 24. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 durch die Darstellungsänderung von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ zur Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" zum Teil erhebliche Eingriffe hinsichtlich der Schutzgüter planerisch vorbereitet.

Mit den im parallelen Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Maßnahmen kann ein Großteil der Ausgleichserfordernisse umgesetzt werden. Es verbleibt jedoch ein Kompensationsdefizit, welches in die Abwägung eingestellt wird. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, die durch die Änderung des Flächennutzungsplans planerisch vorbereitet werden, kann durch Vermeidungs- und vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.